

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 6,
Oktober 2014

HGB direkt

pwc

EU-Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen

Aktueller Anlass

Im April hat das Europäische Parlament die EU-Richtlinie über die Offenlegung nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen („Corporate Social Responsibility“) durch bestimmte große Unternehmen und Konzerne verabschiedet. Am 29. September 2014 hat auch der Rat der EU mit großer Mehrheit für die neuen Regelungen gestimmt. Damit steht einem Inkrafttreten der EU-Richtlinie nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt nichts mehr im Weg.

Auswirkungen

Nichtfinanzielle Informationen:

Große deutsche Unternehmen i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB sind bereits bisher nach § 289 Abs. 3 HGB verpflichtet, in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens im Lagebericht nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (bspw. zu Arbeitnehmer- und Umweltbelangen) einzubeziehen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage von Bedeutung sind.

Über diese Angabepflichten hinaus bzw. diese ersetzend verlangt die EU-Richtlinie künftig, eine sog. **nichtfinanzielle Erklärung** in den **Lagebericht** aufzunehmen, sofern ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (insb. kapitalmarktorientiertes Unternehmen) während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

Fällt ein Unternehmen unter die Berichtspflicht, sind mindestens zu den Themen

- Umwelt,
- Soziales,
- Arbeitnehmer,
- Menschenrechte sowie
- Korruptionsbekämpfung

Angaben zur jeweiligen **Strategie**, zu den erzielten **Ergebnissen** sowie zu den wesentlichen mit den Themen verbundenen **Risiken** und ihrer Steuerung erforderlich, außerdem eine kurze Beschreibung des **Geschäftsmodells** sowie die wichtigsten **nichtfinanziellen Leistungsindikatoren**, sofern diese

Angaben für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens und der Auswirkungen seiner Tätigkeiten erforderlich sind. Ggf. ist dabei auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge Bezug zu nehmen. Sofern zu einem oder mehreren Themen keine Strategie verfolgt wird, ist dies zu begründen („report or explain“).

Auch **Konzerne** sind bereits jetzt nach § 315 Abs. 1 Satz 4 HGB verpflichtet, in die Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage im Konzernlagebericht nichtfinanzielle Leistungsindikatoren einzubeziehen, sofern diese für das Verständnis der Lage und des Geschäftsverlaufs des Konzerns erforderlich sind. Entsprechend der Erweiterung des Lageberichts von Einzelunternehmen ist auch in den Konzernlagebericht eine entsprechende **konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung** aufzunehmen, vorausgesetzt, es handelt sich um einen Konzern mit einem Unternehmen von öffentlichem Interesse als Mutterunternehmen und konzernweit mehr als 500 Arbeitnehmern. In diesem Fall werden in den Konzernlagebericht einbezogene Tochterunternehmen unter bestimmten Umständen von der Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in ihren Lagebericht befreit.

Die Mitgliedstaaten können eine **Schutzklausel** vorsehen, nach der Unternehmen bzw. Konzerne Informationen, deren Angabe der Geschäftslage des Unternehmens bzw. des Konzerns ernsthaft schaden würde, nur in Ausnahmefällen angeben müssen.

Stützt sich ein Unternehmen bzw. ein Konzern auf nationale, unionsbasierte oder internationale **Rahmenwerke** (bspw. das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) oder den Global Reporting Initiative-Berichtsrahmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung), ist dies anzugeben. Wird für dasselbe Geschäftsjahr ein (konsolidierter) **gesonderter Bericht** mit entsprechendem Inhalt (insb. ein Nachhaltigkeitsbericht) erstellt, können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen das Unternehmen bzw. den Konzern von der Abgabe der (konsolidierten) nichtfinanziellen Erklärung befreien.

Die EU-Kommission wird spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie unverbindliche **Leitlinien** zur Methode der Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen einschließlich der wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren veröffentlichen.

Informationen betreffend die Diversität:

Börsennotierte sowie bestimmte andere kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaften müssen bisher in der Erklärung zur Unternehmensführung die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Zusammensetzung und die Arbeitsweise ihrer Ausschüsse beschreiben (§ 289a Abs. 2 Nr. 3 HGB).

Die EU-Richtlinie sieht vor, die **Erklärung zur Unternehmensführung** künftig um Informationen betreffend die Diversität ihre Organmitglieder zu erweitern. Dabei ist die Diversitätsstrategie in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Ausbildung und beruflichen Hintergrund der Organmitglieder, die Strategieziele, die Art und Weise der Umsetzung der Strategie sowie die Ergebnisse ihrer Umsetzung zu beschreiben. Auch hier gilt „report or explain“.

Handlungsbedarf

Die EU-Richtlinie wird voraussichtlich noch in diesem Jahr im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt 20 Tage danach in Kraft. Spätestens zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten ist sie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Damit ist sie voraussichtlich erst in **Geschäftsjahren, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen**, erstmals verpflichtend anzuwenden.

Ansprechpartner

Armin Slotta

Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Guido Fladt

Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier

Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel

Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Dirk Rimmelpacher

Tel.: +49 69 9585-3153
dirk.rimmelpacher@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: www.pwc.de/cis-cmaa.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.